

Geschäftsordnung der Abteilung Tennis

des SV Nabern e.V.

- Satzung -

Ein Hinweis vorab: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen- oder Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Tennisabteilung führt den Namen Sportverein Nabern e.V. Abteilung Tennis und kann wie folgt abgekürzt werden: TA SV Nabern.
- (2) Sie ist eine eigenständige Abteilung innerhalb des Sportvereins Nabern (SV Nabern) und hat, wie der Sportverein, ihren Sitz in Kirchheim unter Teck, Ortsteil Nabern.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Tennisabteilung ist gemeinnützig und dient der Förderung des Volkssports Tennis zur körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
- (2) Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Die Einnahmen werden vom Kassenwart der Abteilung verwaltet. Der Kassenwart sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Abgabe von jährlichen Zahlungen an den Sportverein. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Vereinsbeitrag. Mitgliedern der Tennisabteilung dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen und ähnliches bezahlt werden.
- (3) Politische Zwecke dürfen innerhalb der Tennisabteilung nicht angestrebt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Aktives oder passives Mitglied kann jeder werden. Die Mitgliederzahl der Aktiven ist pro vorhandenem Tennisplatz limitiert auf 45 Personen; Mitglieder der Jugendabteilung und aus dieser übergegangene Erwachsene hierbei nicht mitgezählt.
- (2) In Nabern ansässige und/oder tätige Antragsteller, Mitglieder anderer Abteilungen des Sportvereins Nabern sowie Familienangehörige (Ehepartner, Kinder) der genannten Personen werden bevorzugt aufgenommen. Ist die Mitgliederzahl pro vorhandenem Tennisplatz aufgefüllt, werden Neuaufnahmen auf eine Warteliste gesetzt.
- (3) Minderjährige können nur Mitglieder der Jugendabteilung werden; sie können sich jedoch zur Warteliste melden und sich dadurch eine Anwartschaft als ordentliches Mitglied oder als Darlehensgeber sichern. Wer als Minderjähriger in die Jugendabteilung eingetreten ist, kann auch nach Eintritt der Volljährigkeit mit dem Rechtsstatus eines Minderjährigen in der Jugendabteilung verbleiben, jedoch nicht über die Vollendung des 19. Lebensjahres hinaus.

- (4) Mitglieder mit mindestens vierjähriger Zugehörigkeit zur Jugendabteilung haben Anspruch auf Übernahme als ordentliches Mitglied oder als Darlehensgeber, soweit bei der Übernahme das 18. Lebensjahr vollendet ist. Die Wartezeit verkürzt sich entsprechend oder entfällt, wenn über die Warteliste eine frühere Aufnahme möglich ist.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Ausschusses von der Abteilungsversammlung ernannt.
- (6) Die Tennisabteilung Nabern ist Mitglied des Württembergischen Tennisbundes, dessen Satzung sie anerkennt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft muss über einen Aufnahmeantrag beantragt werden. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss der Abteilung.
- (4) Mit der Aufnahme bzw. mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied dieser Geschäftsordnung und den vorhandenen oder später ergehenden Einzelordnungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den 31. Dezember des Kalenderjahres erfolgen kann,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Streichung, wenn das Mitglied den Beitrag oder die Sonderumlage oder Säumniszuschläge, trotz zweimaliger schriftlicher Nachfristsetzung von je einem Monat, nicht entrichtet hat.
 - d) durch den Ausschluss aus der Tennisabteilung, über den der Ausschuss entscheidet.
- (2) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung die Abänderung der Entscheidung des Ausschusses der Abteilung beantragen.

§ 6 Wahlrecht, Stimmrecht

Alle Mitglieder, außer den Minderjährigen, haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag

- (1) Beim Eintritt in die Abteilung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Von dieser Aufnahmegebühr sind befreit:
 - a) passive Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder.Bei Mitgliedern der Jugendabteilung wird die Aufnahmegebühr erst beim Übertritt als ordentliches Mitglied fällig; die Gebühr entfällt für Mitglieder mit mindestens vierjähriger Zugehörigkeit zur Jugend-Abteilung.

- (3) Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem an den Sportverein abzuführenden Grundbeitrag in der jeweils vom Sportverein festgesetzten Höhe;
 - b) dem eigentlichen Abteilungsbeitrag.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge wird vom Abteilungsleiter für jeweils ein Geschäftsjahr der Abteilungsversammlung vorgeschlagen. Für diese Genehmigungsent-scheidung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Ehepaare zahlen den vom Sportverein für Ehepaare festgesetzten Grundbeitrag zuzüglich drei Vierteln des Doppelten Abteilungsbeitrags (Einzelbeitrag).
Mitglieder der Jugendabteilung, die Geschwister sind, zahlen je den vollen Jugendbeitrag zu-züglich eines etwa an den Sportverein abzuführenden Grundbeitrags.
- (6) Zur Deckung von Verbindlichkeiten und zur Finanzierung von Investitionen können Sonderum-lagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage beschließt die Abteilungsversammlung mit ein-facher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Spielbetrieb und Hausbetrieb

- (1) Der Spielbetrieb ist durch eine Platzordnung festgelegt. Diese Platzordnung kann durch drei Viertel Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Ausschusses der Abteilung geän-dert werden.
- (2) Der Hausbetrieb ist durch eine Hausordnung festgelegt. Diese Hausordnung kann durch drei Viertel Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder des Ausschusses der Abteilung geän-dert werden.

§ 9 Abteilungsleiter, Ausschuss der Abteilung

- (1) Die Abteilung wird vom Abteilungsleiter geleitet, der von der Abteilungshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Abteilungsleiters im Amt.
- (2) Weiter besteht ein Ausschuss der Abteilung, der sich wie folgt zusammensetzt:
 - a) aus dem Abteilungsleiter,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) dem Platzwart,
 - h) dem Pressewart,
 - i) dem Festwart,
 - j) dem Hauswart,
 - k) Beisitzer für Sonderaufgaben.

Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Bei jedem Amt von c) bis j) ist es möglich, einen Beisitzer zu benennen, der den Hauptamtli-chen in seiner Arbeit unterstützt. Die Benennung des Beisitzers erfolgt durch den Ausschuss.

Von der Abteilungshauptversammlung sind neben dem Abteilungsleiter folgende Mitglieder des Ausschusses der Abteilung zu wählen:

- a) der Stellvertreter des Abteilungsleiter,
- b) der Kassenwart,
- c) der Jugendwart,

Folgende Mitglieder des Ausschusses der Abteilung werden vom gewählten Ausschuss selbst ernannt:

- d) der Schriftführer,
- e) der Sportwart,
- f) der Platzwart,
- g) der Pressewart
- h) der Festwart,
- i) der Hauswart.

- (3) Die Amtsdauer des Ausschusses beträgt 2 Jahre. Der Ausschuss entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip; er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Abteilungsleiter beruft die Ausschuss-Sitzungen und die Abteilungsversammlungen ein und hat die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen und des Ausschusses durchzuführen.
- (5) Die Einladungen zu den Ausschuss-Sitzungen sollen spätestens eine Woche vorher erfolgen, wobei es nicht der schriftlichen Form bedarf.
- (6) Dem Ausschuss obliegt:
 - a) die Vorbereitung des Jahreshaushalts-, Investitions- und Finanzplans,
 - b) die Vorbereitung der in der Abteilungsversammlung zu behandelnden Abteilungsangelegenheiten,
 - c) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Abteilungsmitgliedern.Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen. Ein Beschluss des Ausschusses kann im Umlaufverfahren schriftlich gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden sind.
Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Abteilungsleiter verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Ausschuss einzuberufen.

§ 10 Sportwart, Sportausschuss

- (1) Der Sportwart regelt die internen Angelegenheiten, die sich aus den Verbands-, Freundschafts- und Ranglistenspielen ergeben.
Näheres regelt die Mannschaftsordnung.
- (2) Bei Bedarf kann durch die Abteilungsversammlung ein Sportausschuss gebildet werden. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Sportausschuss ist an die Weisungen der Abteilungsversammlung gebunden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Abteilungsversammlung, Abteilungshauptversammlung

- (1) Innerhalb eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Abteilungshauptversammlung statt. Sie ist schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, einzuberufen unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Abteilungshauptversammlung findet vor der Hauptversammlung des Sportvereins statt. Sie entscheidet über den Jahreshaushalts-, Investitions- und Finanzplan. Ferner wird ihr zugewiesen:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters, des Kassenwarts und evtl. weiterer Ausschussmitglieder sowie des Rechnungsprüfers.
 - b) Entlastung des gesamten Ausschusses.
 - c) Neuwahl der Ausschuss- bzw. Sportausschussmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist.
- (3) Jede Abteilungsversammlung ist berechtigt, dem Abteilungsleiter und dem Ausschuss Richtlinien für die allgemeine Geschäftsführung und die Leitung der Abteilung zu erteilen. Insbesondere steht ihr das Recht zu, einen Haushaltsplan zu erstellen.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach § 12 Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann jederzeit vom Abteilungsleiter einberufen werden. Sie hat ferner stattzufinden auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder; der Antrag ist zu begründen, insbesondere ist der Zweck der Abteilungsversammlung zu bezeichnen. Für die Einberufung der außerordentlichen Abteilungsversammlung gilt § 12 Absatz 1 Satz 2. Für die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Abteilungsversammlung gilt § 12 Absatz 4.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Abteilungsversammlung beim Abteilungsleiter nachträglich schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Abteilungsversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach der einwöchigen Frist oder erst in der Abteilungsversammlung gestellt werden, beschließt die Abteilungsversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer wird von der Abteilungshauptversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Rechnungsprüfers im Amt. Der Rechnungsprüfer ist kein Mitglied des Ausschusses der Abteilung und er ist ehrenamtlich tätig. Seine Aufgabe ist es, die Kassenführung des Kassenwarts zu prüfen und den Kassenabschluss gegenzuzeichnen.

§ 14 Protokoll

Über alle Abteilungsversammlungen und Ausschuss-Sitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen.

§ 15 Satzungsänderung, Auflösung der Abteilung

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Abteilung bedarf es einer ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung. Aus der der Einladung beigelegten Tagesordnung

muss eindeutig der Antrag auf Satzungsänderung oder Abteilungsauflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung zu entnehmen sein.

- (2) Über Satzungsänderungen und die Auflösung der Abteilung entscheidet eine nach § 12 Absatz 4 dieser Satzung beschlussfähige Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Im Falle der Auflösung der Abteilung fällt das vorhandene Abteilungsvermögen dem Sportverein zu.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Abteilungshauptversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Hauptversammlung der TA SV Nabern am 24.05.2023 angenommen und ist damit gültig geworden. Alle früheren Fassungen werden ungültig.

gez. Friedrich Lebküchner
Abteilungsleiter
SV Nabern Abt. Tennis